



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Rehabilitation und Entschädigung der nach 1945 aufgrund des § 175 in Deutschland Verurteilten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Bundesrat eine Initiative mit dem Ziel der Rehabilitation und Entschädigung von nach §§ 175, 175a StGB, §§ 175, 175a StGB-DDR oder § 151 StGB-DDR verurteilten Menschen zu ergreifen.

Diese Initiative soll folgende Eckpunkte enthalten:

Die Bundesregierung wird zur Vorlage eines Gesetzentwurfs aufgefordert, der die gesetzliche Rehabilitation und Entschädigung aller Menschen vorsieht, die aufgrund einer Strafbestimmung wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen nach 1945 auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verurteilt wurden. Die entsprechenden Urteile sind aufzuheben und die ihnen zugrunde liegenden Verfahren einzustellen; eine Regelung zur Teilaufhebung ist vorzusehen, soweit einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen nicht der einzige Grund der Verurteilung waren.

Die Entschädigung soll mindestens dem Betrag derjenigen Entschädigung entsprechen, die im Gesetz für die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) durch ungerechtfertigte strafgerichtliche Verurteilung vorgesehen ist. Die Entschädigung soll nicht auf andere öffentlich-rechtliche Ansprüche anrechenbar sein; etwaige weitergehende Ansprüche sollen ferner unberührt bleiben.

Die Bundesregierung soll zur Einsetzung einer Kommission aufgefordert werden, die die Verfolgung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Identität – insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren – in beiden deutschen Staaten untersucht.

Begründung

Die strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen volljährigen Männern nach 1945 stellt ein dunkles Kapitel der Verfolgung und Unterdrückung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Identität dar. Es dauerte auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bis 1968, auf dem damaligen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bis 1969, bis einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern dem Grunde nach straffrei waren. Unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für homosexuelle Handlungen zwischen Männern und heterosexuellen Handlungen bestanden in der DDR bis 1988, auf dem Gebiet der Bundesrepublik vor der deutsch-deutschen Vereinigung und Westberlins sogar bis 1994. Aufgrund dieser diskriminierenden Strafvorschriften erfolgte eine jahrzehntelange schwere Verletzung von Menschenrechten der Betroffenen. Es handelt sich hierbei um legislatives Unrecht.

Die Deutsche Demokratische Republik kehrte bereits 1950 mit einem Urteil des Kammergerichts Berlin zur Weimarer Fassung des § 175 zurück, behielt allerdings den § 175a in der Fassung von 1935 zunächst bei. 1968 wurden mit der Schaffung des § 151 im neuen Strafgesetzbuch einvernehmliche Handlungen zwischen Erwachsenen legalisiert, bei Beibehaltung unterschiedlicher Jugendschutzgrenzen für hetero- und homosexuelle Kontakte. Lesben und Schwule wurden weiterhin gesellschaftlich diskriminiert. Ihnen war es nahezu unmöglich, als Paar eine gemeinsame Wohnung zu finden. Auch die Selbstorganisation war ihnen erschwert.

Das normative Leitbild einer erfüllten Partnerschaft war monogam und heterosexuell. Das schloss die Möglichkeit einer offenen schwulen wie lesbischen Beziehung besonders in den 1950er und 1960er Jahren aus (Schenk, in: Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen-Anhalt (Hg.), Lesben und Schwule in der DDR, Halle 2008).

In der Bundesrepublik Deutschland blieb § 175 StGB bis 1969 unverändert in der NS-Fassung in Kraft. Allein in den ersten 15 Jahren ihrer Existenz wurden in der Bundesrepublik Deutschland über 100 000 Ermittlungsverfahren nach § 175 StGB eingeleitet. Über 50 000 homosexuelle Männer wurden in den Jahren 1950 bis zur Entschärfung des § 175 StGB 1969 verurteilt. Bis zur endgültigen Streichung der Norm aus dem Strafgesetzbuch 1994 blieben unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für die männliche Homo- und die Heterosexualität bestehen.

Den Verurteilten sind aufgrund des erlittenen Unrechts schwere physische, psychische und auch Vermögensschäden entstanden. Gebrochene Biografien und Ausgrenzung waren die unmittelbare Folge der Stigmatisierung. Dies rechtfertigt es, die Betroffenen zu rehabilitieren und ihnen eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Wulf Gallert
Fraktionsvorsitzender